

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
in Form von Darlehen zur Unterstützung
von gemeinnützigen Organisationen
zur Bewältigung der Auswirkungen
der COVID-19-Pandemie**

Erl. d. MS v. 11. 11. 2020 — 306-51 779 —

— VORIS 21132 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen, die bedingt durch die COVID-19-Pandemie vorübergehend Finanzschwierigkeiten haben, jedoch strukturell gesund sind. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang besteht dann, wenn Rechtsvorschriften und/oder andere staatliche Maßnahmen zu vollständigen oder teilweisen Betriebseinschränkungen oder Beherbergungsuntersagungen für bestimmte Personengruppen in einem festgelegten Zeitraum führen. Die Förderung dient der Liquiditätssicherung und damit dem Erhalt von Einrichtungen im Sozialwesen i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVID-19-SVG sowie dem Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Zuwendung wird in Form eines Darlehens zur Aufrechterhaltung der Liquidität des Zuwendungsempfängers im Rahmen der Überwindung der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen existenzbedrohenden Wirtschaftslage gewährt.

2.2 Nicht gefördert werden

2.2.1 Umschuldungen bestehender Darlehen,

2.2.2 Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen,

2.2.3 Ablösungen von Kreditlinieninanspruchnahmen: Die bei der Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Endkreditnehmer bewilligten Kreditlinien müssen grundsätzlich 18 Monate aufrechterhalten werden. Ausgenommen sind zum Zeitpunkt der Antragstellung vertragsgemäß auslaufende sowie nicht gezogene bestehende Betriebsmittellinien, deren Auszahlung die Bank aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen

verweigern kann. Abweichend hiervon sind Ablösungen von aufgenommenen Kreditlinien förderfähig, sofern sie in einem ursächlichen Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen,

- 2.2.4 sonstige Entnahmen, Ausschüttungen und Auszahlungen an die Gesellschafter; dies beinhaltet auch die Gewährung oder Rückführung von Gesellschafterdarlehen,
- 2.2.5 reine Finanzinvestitionen (z. B. Unternehmensbeteiligungen, Darlehen sowie Sicherheitsleistungen),
- 2.2.6 sonstige von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) generell von einer Finanzierung ausgeschlossene Vorhaben. Die von der KfW im Merkblatt „KfW-Sonderprogramm: Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ (abrufbar über <https://www.kfw.de> und dort über den Pfad „Öffentliche Einrichtungen > Soziale Organisationen und Vereine > Förderprodukte > Infrastrukturelle Basisversorgung > KfW-Corona-Hilfe für gemeinnützige Organisationen > Formulare und Downloads > Merkblätter“) veröffentlichten vorgegebenen Bedingungen sind einzuhalten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen (z. B. Träger von Angeboten der Eingliederungshilfe einschließlich Werkstätten für behinderte Menschen und Pflege, Inklusionsbetriebe, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sowie Schuldnerberatungsstellen, Sozialkaufhäuser und sonstige gemeinnützige Sozialunternehmen und Angebote, Familienferienstätten, Familienbildungsstätten, Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten), die

- ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben,
- den Nachweis der Gemeinnützigkeit über eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt erbringen können und
- sich bedingt durch die COVID-19-Pandemie vorübergehend einem Liquiditätsengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität gegenübersehen.

3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind

- politische Parteien sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Organisationseinheiten,
- Einrichtungen des Bundes, eines Landes oder der Kommunen oder Einrichtungen an denen der Bund, ein Land oder Kommunen mit mehr als 50 % beteiligt sind,
- juristische Personen nach Nummer 3.1, deren Liquiditätsengpässe und Schwierigkeiten nicht erst durch die COVID-19-Pandemie entstanden sind, mithin sich die gemeinnützige Organisation zum 31. 12. 2019 in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), unter Beachtung der im Rahmen der Bekanntmachung der Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) – im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 – geltenden Abweichungen befand sowie
- juristische Personen nach Nummer 3.1, die erst nach dem 1. 1. 2019 gegründet worden sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei Antragstellung ist der Liquiditätsengpass sowie der für eine Fortführung der gemeinnützigen Zwecke erforderliche Kapitalbedarf darzulegen.

4.2 Eine von der Bewilligungsstelle einzuholende Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunft über den Antragsteller darf keine der folgenden Merkmale ausweisen:

- Keine Abgabe der Vermögensauskunft.
- Schuldner hat die vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachgewiesen.
- Die Datenbank enthält Informationen zu betrügerischem Verhalten der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters oder der Inhaberin oder des Inhabers.
- Der Antrag wird durch eine andere Person als die in der Datenbank geführten Vertretungsberechtigten oder Inhaberinnen und Inhaber der angefragten juristischen Person gestellt.
- Die übermittelte Handelsregister-Nummer stimmt nicht mit der im Handelsregister überein (sofern relevant).

4.3 Der Antragsteller hat die notwendigen banküblichen Unterlagen, insbesondere Geschäftszahlen der Jahre 2018 und 2019, vorzulegen.

4.4 Der Antragsteller hatte zum 31. 12. 2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als verzinsliches, rückzahlbares Darlehen in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Das Darlehen wird teilweise aus Mitteln des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ refinanziert, welches durch eine Bundesgarantie abgesichert ist. Die Darlehenshöhe beträgt mindestens 10 000 EUR bis maximal 800 000 EUR je Zuwendungsempfänger, davon werden 80 % (d. h. maximal 640 000 EUR) durch die KfW finanziert. Die weiteren Kreditmittel werden durch das Land Niedersachsen über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) bereitgestellt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Betriebsmittel sowie alle kurzfristigen Investitionen in die soziale Infrastruktur. Es werden bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben finanziert. Gehälter, Löhne sowie Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Gewährung des Darlehens berücksichtigt werden, sofern die folgenden Kriterien erfüllt sind, die vom Antragsteller zu bestätigen sind:

- 5.2.1 Der Betrag, der sich nach dem Besserstellungsverbot nach BHO/LHO i. V. m. den VV-BHO/VV-LHO und den ANBestP ergibt, wird nicht überschritten und
- 5.2.2 die Vergütung übersteigt während der Laufzeit des Kredits 150 000 EUR pro Jahr und pro Person nicht.

5.3 Ein Mitteltransfer eines Zweckbetriebes einer juristischen Person vom ideellen zum gewerblichen Teil dieser juristischen Person ist unzulässig.

5.4 Die Darlehenslaufzeit beträgt fünf, sieben oder zehn Jahre. Die Darlehen werden bei einer fünfjährigen Laufzeit ein Jahr tilgungsfrei gestellt. Bei Laufzeiten von sieben und zehn Jahren werden zwei Tilgungsfreijahre gewährt.

5.5 Die Auszahlung des Darlehens erfolgt zu 100 % in einer Summe nach Zustandekommen des Darlehensvertrages zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Bewilligungsstelle. Vor Auszahlung des Darlehens ist ein Verzicht jederzeit ohne Kosten möglich.

5.6 Für die Darlehen gilt für die gesamte Darlehenslaufzeit ein einheitlicher Zinssatz in Höhe von 1,5 % p. a. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich jeweils zum Quartalsende fällig. Während der tilgungsfreien Anlaufjahre sind die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu zahlen.

5.7 Das Darlehen kann vom Zuwendungsempfänger jederzeit außerordentlich und ganz oder in Teilbeträgen von mindestens 5 000 EUR zurückgezahlt werden. Eine Vorfälligkeitsentschädigung fällt nicht an.

5.8 Nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre ist das Darlehen in gleich hohen vierteljährlichen Raten, nachträglich jeweils zum Quartalsende zurückzuzahlen.

5.9 Es wird keine Bearbeitungsgebühr für die Darlehensgewährung und Darlehensbearbeitung erhoben.

5.10 Eine Besicherung des Darlehens ist nicht erforderlich.

5.11 Die Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten (insbesondere Höchstbetrag, Ausschluss von bestimmten Unternehmen in Schwierigkeiten, Kumulierungsregeln, Berichtspflichten). Die Bewilligungsstelle prüft die zur Einhaltung des Höchstbetrages vom Antragsteller vorzulegenden Angaben zu bislang erhaltenen Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 (§ 4 Abs. 1 Kleinbeihilfenregelung 2020).

Nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 dürfen alle dem Unternehmen bis 31. 12. 2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800 000 EUR nicht übersteigen. Der Antragsteller hat daher mit dem Antrag alle bereits erhaltenen Kleinbeihilfen anzugeben.

Der Antragsteller darf keinen weiteren Kredit aus den KfW-Sonderprogrammen mit Haftungsfreistellung (ERP-Gründerkredit und KfW-Unternehmerkredit mit jeweils mindestens 80-prozentiger Haftungsfreistellung, KfW-Schnellkredit mit 100-prozentiger Haftungsfreistellung) in Anspruch nehmen.

Außerdem ist eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken, sofern sich diese nicht unmittelbar auf das KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen beziehen, ausgeschlossen.

Eine Kumulierung mit Leistungen, die im Rahmen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt werden, ist möglich. Bei einer Kumulierung mit diesen Leistungen ist jedoch die Obergrenze von 800 000 EUR je Unternehmen einzuhalten.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche (Teil-)Kündigung des Darlehensvertrages sowie die Forderung zur (Teil-)Rückzahlung des gewährten Darlehens gelten die VV zu § 44 LHO/BHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichendes zugelassen ist.

6.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und Umsetzung der Darlehen erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) zur Verfügung.

6.4 Die Antragstellung erfolgt zunächst in elektronischer Form durch die Antragsteller über das Kundenportal der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank). Die Antragsbearbeitung und -prüfung erfolgt durch die Bewilligungsstelle auf Grundlage des auf elektronischen Wege vorgelegten Antrags. Der Antrag stellt zugleich das Angebot des Antragstellers auf Abschluss eines Darlehensvertrages zu den im Antrag näher bezeichneten Darlehensbedingungen dar. Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, dieses Angebot allein durch Auszahlung des Darlehensbetrages auf das Konto des Antragstellers anzunehmen. Damit ist der Darlehensvertrag rechtsverbindlich zustande gekommen.

Es werden darüber hinaus weder ein separater Darlehensvertrag noch ein Bewilligungsbescheid erstellt.

Der schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach der elektronischen Antragstellung an die Bewilligungsstelle zu senden.

6.5 Die Bewilligungsstelle führt die Antragsprüfung nach den Grundsätzen der banküblichen Sorgfaltspflichten und den Maßgaben der Kleinbeihilferegelungen durch. Eine weitergehende Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

6.6 Eine Antragstellung ist ab 11. 11. 2020 möglich.

6.7 Nummer 3 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) findet keine Anwendung.

6.8 Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-P wird zugelassen. Die Bewilligungsstelle ist berech-

tigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6.9 Darüber hinaus sind das MS, das MF, die KfW, der Bundesrechnungshof (gemäß den §§ 91, 100 BHO), die zuständigen Bundesministerien und der LRH (gemäß § 91 LHO) berechtigt, im Rahmen des Verwendungszwecks der Darlehen Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Darlehens durch örtliche Erhebungen auch in den Räumlichkeiten des Zuwendungsempfängers zu prüfen oder durch Beauftragte (z. B. eine Treuhandgesellschaft oder eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer) prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Er ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Darlehensgewährung notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 11. 11. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen